

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stockau-Wiesen“

Vom 1. September 1980 (GVBl S. 513)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das etwa 1300 m nordwestlich des Ortsteiles Innenried der Stadt Zwiesel liegende Hangmoor und Wiesengrundstück in den Gemarkungen Klautzenbach und Brandten, Landkreis Regen, wird unter der Bezeichnung „Stockau-Wiesen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 10,7 ha.
- (2) Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:
1. in der Stadt Zwiesel, Gemarkung Klautzenbach, die Flurnummern 447, 447/2, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455 und 456;
 2. in der Stadt Zwiesel, Gemarkung Brandten, die Flurnummer 646 (t).
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft:
- von der Südspitze des Grundstückes Flurnummer 447 in zunächst nördlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 447 und 447/2 sowie der Nordseite des letztgenannten Grundstückes zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 448
 - von dort in zunächst nördlicher Richtung entlang den Nordostseiten der Grundstücke Flurnummern 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454 und 455 zur nördlichen Spitze des letztgenannten Grundstückes
 - weiter in zunächst südwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 456 zum Michelsbach (Flurnummer 646)
 - von dort über den Bach und weiter in zunächst südlicher Richtung entlang der Westseite des Michelsbaches bis in Höhe der Südspitze des Grundstückes Flurnummer 447
 - von dort über den Bach zur Südspitze des Grundstückes Flurnummer 447.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz², bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Stockau-Wiesen“ ist es,

1. das im Naturraum Hinterer Bayerischer Wald gelegene nahezu unberührte Hangmoor mit seinen Quellbereichen zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Hangmoorkomplexe typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, Lebensraum zu sichern,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
5. ein Birkwildbiotop zu erhalten.

§ 4 Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

¹ nunmehr StMUGV

² nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Wiesen oder Streuwiesen umzubrechen oder aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege oder Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünland- und Streunutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung auf den Grundstücken Flurnummern 449, 451, 454 und 455; auf den beiden letztgenannten Grundstücken können ferner der natürlichen Vegetation entsprechende standortheimische Baumarten eingebracht werden,
4. die Unterhaltung des Michelsbaches im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Stockau Wiesen“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Betreten des Geländes außerhalb der zugelassenen Bereiche, das Reiten, Zelten, Lagern, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.